

09.12.03**Empfehlungen
der Ausschüsse**Wi - A - Fz - In - K - R - Wozu **Punkt...** der 795. Sitzung des Bundesrates am 19. Dezember 2003

Entwurf eines Telekommunikationsgesetzes (TKG)**Der federführende Wirtschaftsausschuss,****der Agrarausschuss,****der Finanzausschuss,****der Ausschuss für Innere Angelegenheiten,****der Ausschuss für Kulturfragen,****der Rechtsausschuss und****der Ausschuss für Städtebau, Wohnungswesen und Raumordnung**

empfehlen dem Bundesrat, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes wie folgt Stellung zu nehmen:

Wi 1. Zu § 1

In § 1 sind nach dem Wort "fördern" ein Komma und danach die Wörter "eine leistungsfähige Telekommunikationsinfrastruktur zu schaffen" einzufügen.

Begründung:

Infrastruktur- und Dienstewettbewerb bedingen und ergänzen einander. Hiermit soll klargestellt werden, dass Voraussetzung für flächendeckend angemessene und ausreichende Dienstleistungen eine leistungsfähige Telekommunikationsinfrastruktur ist.

...

(noch Ziffer 53)

Begründung:

Der Erlös aus der Verwertung staatlich nicht geschaffener Ressourcen mit erheblichem ökonomischen Wert muss Bund und Ländern zu grundsätzlich gleichen Teilen zustehen.

K, Wi 54. Zu § 60 Abs. 2 Satz 2 - neu -

In § 60 ist dem Absatz 2 folgender Satz anzufügen:

"Bei Frequenzen, die für Rundfunkdienste vorgesehen sind, erfolgt die Entscheidung im Einvernehmen mit der zuständigen Stelle nach Landesrecht."

Begründung:

Der freie Handel mit Frequenzen des Rundfunkdienstes birgt die Gefahr vertikaler Medienkonzentration. Um dem Rechnung zu tragen, sollen Entscheidungen der RegTP über die Rahmenbedingungen und das Verfahren für den Handel mit solchen Frequenzen zur Vielfaltsicherung nur im Einvernehmen mit der zuständigen Stelle nach Landesrecht erfolgen.

Wi 55. Zu § 64

Der Bundesrat hat Zweifel, ob Domainadressen als Nummern im Sinne des Telekommunikationsrechts anzusehen sind und damit grundsätzlich in den Zuständigkeitsbereich der Regulierungsbehörde fallen. Der Bundesrat spricht sich dafür aus, dass die Verwaltung dieser Adressen im Sinne der bisherigen bewährten Selbstregulierung weiterhin durch die DENIC eG als Einrichtung der Internetwirtschaft erfolgen sollte. Dies gilt umso mehr, als sich national auch Befugnisse bei den Top-Level-Domains ".gov" und ".eu" ergeben und diese Domains – wie die ".de-domains" - konsequenterweise ebenfalls ausgenommen werden müssten. Diese Ausnahmeregelung müsste zu gegebener Zeit auch für weitere, derzeit nicht bekannte Domains gelten.

Der Bundesrat bittet daher, im weiteren Gesetzgebungsverfahren in diesem Sinne in Abstimmung mit der DENIC eG und der Regulierungsbehörde zu prüfen,

(noch Ziffer 55)

- wie der Nummernbegriff in § 3 Nr. 13 TKG-E zu definieren ist,
- wie im Falle der Verknüpfung von Domainadressen mit Nummern im Sinne des TK-Rechts (z. B. bei ENUM-Adressen) eine effiziente Aufgabenverteilung und Zusammenarbeit zwischen beiden Einrichtungen geregelt werden kann.

Wi 56. Zu § 64 Abs. 4 Satz 1

In § 64 Abs. 4 Satz 1 sind die Wörter "die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf" durch die Wörter "die der Zustimmung des Bundesrates bedarf" zu ersetzen.

Begründung:

Die Zustimmungspflicht des Bundesrates ist vorzusehen, da in die zukünftige Verordnung zu Fragen der Nummerierung auch Verbraucherschutzbestimmungen - vor allem bezüglich der so genannten Mehrwertdiensternummern und Dialer - aufgenommen werden sollen. Hierauf weist die Begründung zu § 64 Abs. 4 TKG-E ausdrücklich hin. Für die Kundenschutzverordnung ist nach § 43 Abs. 1 TKG-E eine Zustimmungspflicht für den Bundesrat vorgesehen. Die aktuellen Bestimmungen zum Verbraucherschutz im Bereich der Mehrwertdiensternummern und Dialer sind im geltenden TKG gesetzlich geregelt. Bei der geplanten und notwendigen Fortschreibung und Anpassung der Bestimmungen sollte das Mitwirkungsrecht des Bundesrates im vollen Umfang erhalten bleiben.

Wi 57. Zu § 65 Abs. 1

Der Bundesrat bittet, den § 65 Abs. 1 TKG-E im weiteren Gesetzgebungsverfahren dahingehend zu überprüfen, dass eindeutige, konsistente und wirksame Befugnisse und Eingriffsrechte der Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post, vor allen auch im Hinblick auf Verbraucher- und Kundenschutzbelange, festgelegt werden. Insbesondere ist eine Wirksamkeit und Anwendbarkeit über den Bereich der 0190er- und 0900er-Rufnummern für alle Mehrwertdiensternummern zu gewährleisten.